Anhang J2 zu FMA-Richtlinie 2023/1: Inhalt und Gliederung des Berichts über die Aufsichtsprüfung von Verwaltungsgesellschaften/AIFM

[1. Wesentliche Eigenheiten der Gesellschaft 2](#_Toc107214593)

[2. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse 3](#_Toc107214594)

[2.1 Beanstandungen 3](#_Toc107214595)

[2.2 Beanstandungen zum Vorjahr 3](#_Toc107214596)

[2.3 Empfehlungen 3](#_Toc107214597)

[2.4 Empfehlungen zum Vorjahr 4](#_Toc107214598)

[2.5 Wichtige Informationen 4](#_Toc107214599)

[3. Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung 5](#_Toc107214600)

[4. Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen 5](#_Toc107214601)

[4.1 Kapitalausstattung 5](#_Toc107214602)

[4.2 Guter Ruf und Einfluss der qualifiziert Beteiligten 6](#_Toc107214603)

[4.3 Vergütungsgrundsätze und -praktiken 6](#_Toc107214604)

[5. Pflichten der Gesellschaft 7](#_Toc107214605)

[5.1 Organisation und internen Kontrollmechanismen 7](#_Toc107214606)

[5.2 IKT-Sicherheit 7](#_Toc107214607)

[5.3 Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten 9](#_Toc107214608)

[5.4 Bewertungsverfahren 10](#_Toc107214609)

[5.5 Aufgabenübertragungen 11](#_Toc107214614)

[5.6 Risikomanagement-Funktion und Grundsätze 12](#_Toc107214615)

[5.6.1 Risikomanagement-System und Risikokontrolle – Fondsebene 13](#_Toc107214616)

[5.6.2 Risikomanagement-System und Risikokontrolle – Gesellschaftsebene 13](#_Toc107214617)

[5.7 Liquiditätsmanagementsystem und -verfahren 14](#_Toc107214618)

[5.8 Ständige Compliance-Funktion 14](#_Toc107214619)

[5.9 Ständige Innenrevisionsfunktion 15](#_Toc107214622)

[5.10 Vertriebsorganisation 16](#_Toc107214623)

[5.11 Beschwerdemanagement 16](#_Toc107214624)

[5.12 Aufzeichnungspflichten 17](#_Toc107214625)

[5.13 Ausführung von Handelsgeschäften 17](#_Toc107214644)

[5.15 Kosten und Zuwendungen 18](#_Toc107214645)

[5.16 Meldepflichten 18](#_Toc107214651)

[6. Zulassung für die individuelle Portfolioverwaltung 19](#_Toc107214653)

[7. Rechnungsprüfung 19](#_Toc107214657)

[8. Ausserordentliche Prüfung 19](#_Toc107214658)

[9. Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung 20](#_Toc107214659)

* + - * 1. Wesentliche Eigenheiten der Gesellschaft

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle vermerkt die folgenden Informationen in diesem Abschnitt:   * Haupttätigkeiten / Geschäftsbereiche * Erbringung von Zusatzdienstleistungen * Qualifizierte Beteiligungen an der Gesellschaft * Enge Verbindungen / wesentliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (z.B. wirtschaftlich bedeutsame Verträge geschäftspolitischer Natur, konzerninterne Zusammenarbeit, Outsourcing) * Abhängigkeiten wie von Kunden, Aktionären, nahestehenden Personen, Mitarbeitern, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder Auswirkungen auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen haben, sowie einseitig gelagerte Geschäftsbereiche * Zusammenarbeit mit Verwahrstellen und Primebroker; vertragliche Ausgestaltung und Überwachung durch die Gesellschaft * Überblick über die Aufgabenübertragungen an Dritte * Personalbestand (sofern die Gesellschaft mehrere spezialgesetzlichen Zulassungen verfügt, so ist der Bestand je Zulassungsträger darzulegen) * Wechsel im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung * Beteiligungen und Zweckgesellschaften (SPVs) der Gesellschaft * Wesentliche Änderungen im Geschäftsjahr (z.B. Fusionen, Reorganisationen, Restrukturierungen) * Aussage zu den im Zusammenhang mit der aktuellen und beabsichtigten zukünftigen Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielmärkte, der Expansionsabsichten, der erwarteten Volumina sowie der Produkte und Dienstleistungspalette * Hängige Verfahren gegen die Gesellschaft, Mitglieder der Leitungsorgane, Aktionäre und verwaltete Anlagefonds |  | x | x | x | x | x | x | x |

* + - * 1. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

**Beanstandungen**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle nennt hier die Beanstandungen. Die Klassifizierung von Beanstandungen in tief, mittel und hoch richtet sich nach dem allgemeinen Teil der Richtlinie. |  | x | x | x | x | x | x | x |
| Die Beanstandungen erfolgen unter angemessenen Fristansetzungen und mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailinformation der jeweiligen Beanstandung. Hat die Revisionsstelle keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest.  Die Revisionsstelle gewährt der Gesellschaft die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend. |  |

**Beanstandungen zum Vorjahr**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle führt die Beanstandungen aufgrund des Berichts über die Aufsichtsprüfung im Vorjahr auf, die zum Berichtszeitpunkt des Vorjahres nicht erledigt waren. Sie berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfungund nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Revisionsstelle im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält sie dies fest. Konnte eine Beanstandung mit Fristsetzung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Beanstandung zu verzeichnen. |  | x | x | x | x | x | x | x |

**Empfehlungen**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle erläutert Empfehlungen, welche nicht als Beanstandungen eingestuft werden, aber für die Gesellschaft abgegeben wurden. Sie verweist auf eine allfällige ergänzende Berichterstattung (beispielsweise „Management Letter“). Die Klassifizierung von Empfehlungen in tief, mittel und hoch richtet sich nach dem allgemeinen Teil der Richtlinie. |  | x | x | x | x | x | x | x |
| Die Revisionsstelle führt sämtliche Empfehlungen, welche sie im Rahmen der ergänzenden schriftlichen Berichterstattung abgegeben hat, im Bericht über die Aufsichtsprüfung auf. Dabei vereinbart sie mit der Gesellschaft eine Frist für deren Umsetzung und nimmt Stellung, ob diese Frist eingehalten wurde. Sie berücksichtigt auch sämtliche Empfehlungen der ständigen Innenrevisionsfunktion, welche sie als wichtig erachtet. |  |
| Die Revisionsstelle gewährt der Gesellschaft die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend. |  |

**Empfehlungen zum Vorjahr**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle führt die Empfehlungen aufgrund des Berichts über die Aufsichtsprüfung im Vorjahr auf, welche zum Berichtszeitpunkt des Vorjahres nicht erledigt waren. Sie berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfung und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Revisionsstelle im Vorjahr keine Empfehlungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält sie dies fest. Konnte eine Empfehlung mit Fristsetzung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Empfehlung zu verzeichnen. |  | x | x | x | x | x | x | x |

**Wichtige Informationen**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Hierunter fallen insbesondere:   * Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung der zu prüfenden Gesellschaft, Bereitstellung von Unterlagen, etc.); * Wichtige Informationen in Bezug auf die stattgefundene Zwischenprüfung; * Abstützung auf Arbeiten der Innenrevision (Prüffelder und Umfang); * Berichtszeitraum, sofern dieser nicht mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft übereinstimmt; * Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.   Hat die Revisionsstelle keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält sie dies ebenfalls fest. |  | x | x | x | x | x | x | x |

* + - * 1. Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung über das Erfordernis einer konsolidierten und zusätzlichen Beaufsichtigung und ob die diesbezüglichen Vorschriften eingehalten sind. |  |  | Art. 2a UCITSG |  |  |  |  |  |

* + - * 1. Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle hält zusammenfassend ihr Prüfurteil zur Einhaltung der Registrierungs-, Zulassungs- bzw. Genehmigungsvoraussetzungen fest. Sie nimmt Stellung, ob die Voraussetzungen vollumfänglich, teilweise oder nicht eingehalten wurden. Sie äussert sich dazu, inwieweit die Beanstandungen zum Berichtsjahr die Einhaltung in Frage stellen. |  | x | x | x |  |  |  |  |

Kapitalausstattung

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Kapitalausstattung nach den jeweiligen Spezialgesetzen ist durch die Revisionsstelle zu bestätigen.  Bei Gesellschaften mit Zulassungen nach UCITSG und AIFMG mit Individualportfolioverwaltung sind zusätzlich die Kapitalquoten nach Art. 92 CRR zu prüfen.  Die Berechnungen sind im Bericht über die Aufsichtsprüfung oder dessen Anhang nachvollziehbar offenzulegen. |  | Art. 24 IUG | Art. 17 UCITSG | Art. 32 AIFMG, Art. 31 AIFMV |  |  |  |  |

Guter Ruf und Einfluss der qualifiziert Beteiligten

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle hält die Ausleihungen an Aktionäre bzw. an andere an der Gesellschaft Beteiligte oder diesen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen fest. Hat die Revisionsstelle keine solchen Geschäfte festgestellt, hält sie dies ebenfalls fest. |  | Art. 25 IUG, Art. 24 IUV | Art. 19 UCITSG, Art. 23 UCITSV | Art. 34 AIFMG, Art. 33 AIFMV |  |  |  |  |

Vergütungsgrundsätze und -praktiken

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle stellt die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und angewendeten Vergütungsgrundsätzen und -praktiken dar und nimmt Stellung zur Einhaltung der Bestimmungen nach UCITSG und AIFMG. |  |  | Art. 20a - 20c UCITSG | Art. 36 AIFMG |  |  |  |  |

* + - * 1. Pflichten der Gesellschaft

Organisation und internen Kontrollmechanismen

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle stellt die Grundzüge der Organisation und internen Kontrollmechanismen dar. Sie nimmt zusammenfassend Stellung zur Angemessenheit der Organisation in den wesentlichen Geschäftsbereichen und der internen Kontrollmechanismen.  Die Revisionsstelle beurteilt die Wahrnehmung der Kontrollen durch die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat.  Weiter nimmt die Revisionsstelle Stellung zur Ressourcenausstattung der Gesellschaft. Sie beurteilt, ob die Organisation sowie die verfügbaren Kompetenzen und Fähigkeiten der Komplexität und Anzahl der Anlagefonds angemessen ist. |  | Art.33 und Art. 35 IUG | Art. 21 Abs. 1 und 2 UCITSG, Art. 34, 35 und 52 UCITSV | Art. 35 und 38 AIFMG, Art. 25 und 34 AIFMV | FMA-Richtlinie 2015/2, Ziffer 2 | FMA-Richtlinie 2015/2, Ziffer 2 | FMA-Richtlinie 2015/2, Ziffer 2 | FMA-Richtlinie 2015/2, Ziffer 2 |

IKT-Sicherheit

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| IKT-Strategie  Die Revisionsstelle beurteilt, ob die IKT-Strategie unter Berücksichtigung der Spezifika der Gesellschaft (Grösse, Geschäftstätigkeit, IKT-Komplexität/-Risiken, Auslagerungen usw.) angemessen ist. Insbesondere nimmt die Revisionsstelle Stellung, die IKT-Strategie die Mindestinhalte umfasst und ob angemessene Massnahmenpläne erstellt wurden.  IKT-Governance  Die Revisionsstelle prüft unter Berücksichtigung der Proportionalität insbesondere, dass eine interne Governancestruktur und interner Kontrollrahmen angemessen ausgestaltet ist. Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind klar definiert und die Ressourcenausstattung und das Fachwissen der IKT-Mitarbeiter ist angemessen. Ebenso werden Mitarbeitende jährlich geschult und IKT- und Sicherheitsrisiken sind in der Mehrjahresplanung der Innenrevision berücksichtigt. | |  | | FMA-Richtlinie 2021/3 | FMA-Richtlinie 2021/3 | | FMA-Richtlinie 2021/3 | | FMA-Richtlinie 2021/3 |  |  |  |
| IKT- und Informationssicherheitsrisikomanagement  Die Revisionsstelle prüft, dass ein angemessenes IKT- und Informationssicherheitsrisikomanagement-Konzept implementiert wurde, welches die Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung von IKT- und Sicherheitsrisiken effektiv erlaubt.  Informationssicherheit  Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur angemessenen Ausgestaltung der Informationssicherheitsrichtlinie. Sie prüft die Angemessenheit der Überwachungs- und Erkennungsprozesse von Sicherheitsbedrohungen. Weiters nimmt die Revisionsstelle Stellung, ob ein adäquates Rahmenwerk für Informationssicherheitstests implementiert wurde und dass Sicherheitsmassnahmen laufend und wiederholt getestet werden. Die Revisionsstelle prüft zudem die Angemessenheit des Schulungsprogramms.  Benutzerberechtigungsmanagement  Die Revisionsstelle prüft, dass logische Zugriffskontrollen und physische Sicherheitsmassnahmen angemessen definiert, dokumentiert und implementiert wurden.  IKT-Betriebsmanagement  Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob die Leistung der IKT-Tätigkeiten an die Geschäftsanforderungen ausgerichtet ist. Die Revisionsstelle prüft die Angemessenheit der Protokollierungs- und Überwachungsverfahren für kritische IKT-Tätigkeiten zur Erkennung, Analyse und Korrektur von Fehlern. Die Gesellschaft führt ein detailliertes IKT-Systeminventar. Des Weiteren prüft die Revisionsstelle die Angemessenheit der Verfahren zur Verhinderung von Sicherheitsprobleme in IKT-Systemen und -Diensten. Die Revisionsstelle nimmt zudem Stellung zur Angemessenheit des Vorfalls- und Problem-Managementprozesses.  IKT-Projekte und Änderungsmanagement  Die Revisionsstelle prüft, dass das IKT-Projektmanagement und IKT-Auslagerungs-management angemessen ausgestaltet ist. Eine IKT-Projektmanagementrichtlinie besteht und wird wirksam umgesetzt. |  | | FMA-Richtlinie 2021/3 | | | FMA-Richtlinie 2021/3 | | FMA-Richtlinie 2021/3 | FMA-Richtlinie 2021/3 |  |  |  |
| Auslagerungen  Die Revisionsstelle prüft die Angemessenheit der Auslagerungsrichtlinien. Sie beurteilt die Einhaltung der Anforderungen an die Risikobewertung von Auslagerungen und der Due-Diligence-Prüfungen von Dienstleistern. Es bestehen Auslagerungsvereinbarungen, welche angemessen überwacht werden.  Notfallkonzept und Business Continuity Management  Die Revisionsstelle beurteilt abschliessend die Angemessenheit der Business Impact Analysen, Business Continuity Pläne und Reaktions- und Wiederherstellungspläne. Auslagerungen werden berücksichtigt. Die Revisionsstelle prüft die Angemessenheit der Massnahmen zur Krisenkommunikation.  Anhand der FMA-Wegleitung 2021/17 beurteilt die Revisionsstelle, ob die von der Gesellschaft in Anspruch genommenen Erleichterungen sachgerecht, risikobasiert und angemessen sind.  Die Revisionsstelle kann das Prüffeld mittels einer graduellen Abdeckung über drei Jahre prüfen. Das Prüffeld ist hierzu in die Prüfelemente IKT-Strategie, IKT-Governance, IKT- und Informationssicherheitsrisikomanagement, Informationssicherheit, Benutzerberechtigungsmanagement, IKT-Betriebsmanagement, IKT-Projekte und Änderungsmanagement, Auslagerungen und Notfallkonzept und Business Continuity Management aufzuteilen. Der Umfang der Prüfung im jeweiligen Prüfjahr ist anzugeben. | |  | |  |  | |  | |  |  |  |  |

Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle beschreibt die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten und nimmt Stellung, ob die Gesellschaft diese wirksam festgelegt, eingehalten und aufrechterhalten hat. Dabei beurteilt sie auch deren Angemessenheit.  Sie legt dar, ob in der Berichtsperiode Interessenkonflikte identifiziert wurden. |  | Art. 32 und Art. 35 IUG | Art. 36 - 40 UCITSV | Art. 37 AIFMG | FMA-Richtlinie 2015/2, Ziffer 3 | FMA-Richtlinie 2015/2, Ziffer 3 | FMA-Richtlinie 2015/2, Ziffer 3 | FMA-Richtlinie 2015/2, Ziffer 3 |
| Die Revisionsstelle stellt die Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten bei persönlichen Geschäften dar und nimmt hierzu Stellung. Sie beurteilt, ob die definierten Interessenkonflikte erkannt und vermieden werden können. |  | Art. 32 und Art. 35 IUG | Art. 21 UCITG, Art. 56 UCITSV | Art. 38 AIFMG |  |  |  |  |

Bewertungsverfahren

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle beschreibt die von der Gesellschaft angewendeten Bewertungsverfahren und nimmt Stellung zur Einhaltung der Anforderungen an die Bewertungen der Anlagefonds.  Die Revisionsstelle nimmt im Besonderen Stellung zur Ausgestaltung und Angemessenheit des Bewertungsprozesses mit schwer bewertbaren Zielanlagen. |  | Art. 33 Abs. 3 b) Ziff. 3 IUG | Art. 86 UCITSG | Art. 42 AIFMG |  |  |  |  |
| Die Revisionsstelle stellt die Prozesse zur Berechnung der Nettoinventarwerte der verwalteten Anlagefonds dar und beurteilt ihre Ausgestaltung und Angemessenheit.  Sie beurteilt die Angemessenheit der Einbindung der Verwahrstellenkontrollfunktion in die Prozesse der Gesellschaft zur Berechnung der Nettoinventarwerte. Insbesondere analysiert die Revisionsstelle wie die Gesellschaft und Verwahrstellen Differenzen lösen. |  | Art. 43 Abs. 2 bis 4 IUG | Art. 33 Abs. 1, 2 und 4 UCITSG | Art. 59 Abs. 2 AIFMG |  |  |  |  |

Aufgabenübertragungen

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Anforderungen bei Aufgabenübertragungen. Hierbei beurteilt die Revisionsstelle die Anforderungen bei den delegierten Funktionen und stellt die Prozesse der Überwachung der delegierten Funktionen dar.  Die Revisionsstelle berücksichtigt insbesondere die Prozesse zur Überwachung der Vermögensverwaltung als auch die Anlageberatung (inkl. Fachberater).  Im Falle einer Detailprüfung beurteilt die Revisionsstelle die Grundgesamtheit oder eine angemessene Stichprobe der delegierten Vermögensverwaltungs-, Anlage- und Fachberatungsmandate.  Sofern die Funktion des Anlageentscheids bei der Gesellschaft liegt und auf Tätigkeiten von Anlage- und Fachberatern zurückgreift, prüft die Revisionsstelle, dass diese Parteien ausschliesslich beratend tätig ist und keine Anlageentscheide fällen. Die Revisionsstelle prüft, dass Fachberater nicht in Bezug auf Finanzinstrumente beraten.  Im Falle der Aufsichtsprüfung eines Administrators oder Risikomanager beurteilt die Revisionsstelle die Einhaltung der Pflichten des Administrators bzw. Risikomanagers bei einer Aufgabenübertragung. |  | Art. 34 IUG, Art. 27 IUV | Art. 22 UCITSG, Art. 24 UCITSV | Art. 46 AIFMG |  | Art. 39 AIFMV | Art. 38 AIFMV |  |

Risikomanagement-Funktion und Grundsätze

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle beschreibt die Grundsätze der ständigen Risikomanagement-Funktion und nimmt Stellung zur Ausgestaltung. Dabei legt sie dar, ob die implementierte Risikomanagement-Funktion die einschlägigen Aufgaben in der Berichtsperiode wahrgenommen hat.  Die Revisionsstelle beurteilt die Organisation, die Ressourcen sowie die Qualität der Arbeit (inkl. Berichterstattung) der Risikomanagement-Funktion.  Sie nimmt Stellung zur Angemessenheit und Einhaltung der Risikomanagement-Grundsätze gemäss den einschlägigen Vorschriften insbesondere die organisatorische Trennung zwischen Risikomanagement und Anlageverwaltung.  Wurde die ständige Risikomanagement-Funktion gruppenintern oder an Dritte delegiert, kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion.  Die Einhaltung der Anforderungen bei Aufgabenübertragungen ist zu prüfen. |  | Art. 35 IUG | Art. 23 UCITSG, Art. 41, 42 und 55 UCITSV | Art. 39 AIFMG |  |  |  |  |

### Risikomanagement-System und Risikokontrolle – Fondsebene

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Ausgestaltung und Angemessenheit des Risikomanagement-Systems.  Sie nimmt Stellung, ob das Risikomanagement-System der Komplexität der Verhältnisse genügen kann hinsichtlich Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken sowie der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen. Sie beurteilt die Strategien, Verfahren, Vorkehrungen und Prozesse des Risikomanagement-Systems hinsichtlich deren Effektivität auf der Ebene der Produkte.  Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob die Risikokontrolle sämtliche im Spezialgesetz erwähnten sowie alle anderweitig relevanten Risiken abdeckt.  Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Berechnungsmethoden und -periodizität sowie Bewertungen des Gesamtrisikos der verwalteten Vermögen.  Im Fall der Verwaltung von Geldmarktfonds berücksichtigt die Revisionsstelle die besonderen Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1131 an das Risikomanagement. |  | Art. 35 IUG | Art. 23 UCITSG, Art. 43 bis 47 UCITSV | Art. 39 AIFMG |  |  |  |  |

### Risikomanagement-System und Risikokontrolle – Gesellschaftsebene

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Ausgestaltung und Angemessenheit des Risikomanagement-Systems.  Sie nimmt Stellung, ob das Risikomanagement-System der Komplexität der Verhältnisse genügen kann hinsichtlich Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken sowie der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen. Sie beurteilt die Strategien, Verfahren, Vorkehrungen und Prozesse des Risikomanagement-Systems hinsichtlich deren Effektivität auf der Ebene der Gesellschaft. |  | x | x | x |  |  |  |  |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob die Risikokontrolle sämtliche im Spezialgesetz erwähnten sowie alle anderweitig relevanten Risiken abdeckt.  Die Revisionsstelle analysiert die Angemessenheit der qualitativen Angaben der Risikokontrolle zu den wesentlichen Risikokategorien.  Sie kann dabei Bezug auf das interne Reporting zur Risikolage der Gesellschaft nehmen. |  | x | x | x |  |  |  |  |

Liquiditätsmanagementsystem und -verfahren

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob das Liquiditätsmanagementsystem und ‑verfahren den Liquiditätsrisiken der Gesellschaft angemessen Rechnung tragen.  Weiter beurteilt die Revisionsstelle die Angemessenheit der Ausgestaltung der Liquiditätsmanagementsysteme und ‑verfahren der verwalteten UCITS und AIF.  Im Fall der Verwaltung von Geldmarktfonds berücksichtigt die Revisionsstelle die besonderen Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1131 an das Liquiditätsmanagement. |  |  | Art. 43 Abs. 4 UCITSV | Art. 40 AIFMG |  |  |  |  |

Ständige Compliance-Funktion

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur angemessenen Ausgestaltung der Compliance-Funktion hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit.  Wurde die Compliance-Funktion gruppenintern oder an Dritte delegiert, kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion.  Die Einhaltung der Anforderungen bei Aufgabenübertragungen ist zu prüfen. |  | Art. 33 IUG | Art. 53 UCITSV | Art. 35 AIFMG, Art. 34 AIFMV |  |  |  |  |

Ständige Innenrevisionsfunktion

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle hält die von der ständigen Innenrevisionsfunktion durchgeführten Prüfungen fest und nimmt Stellung zu den wesentlichen Prüfergebnissen sowie den diesbezüglich von der Gesellschaft getroffenen Massnahmen.  Sie äussert sich ebenfalls zur Qualität der Arbeiten der ständigen Innenrevisionsfunktion sowie dazu, ob die Organisation und die Ressourcen der geprüften Gesellschaft den besonderen Anforderungen der einschlägigen Spezialgesetze entsprechen. Sie erläutert dabei kurz die organisatorische Eingliederung und die personelle Zusammensetzung der ständigen Innenrevisionsfunktion und die Form der Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle. Verfügt die Gesellschaft über keine ständige Innenrevisionsfunktion hält dies die Revisionsstelle fest. |  |  | Art. 54 UCITSV | Art. 35 AIFMG, Art. 34 AIFMV |  |  |  |  |
| Wurde die Innenrevisionsfunktion gruppenintern oder an Dritte delegiert, kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion.  Die Einhaltung der Anforderungen bei Aufgabenübertragungen ist zu prüfen.  Von der ständigen Innenrevisionsfunktion vermerkte Beanstandungen und Empfehlungen werden der Revisionsstelle, sofern diese sich auf die Arbeit der ständigen Innenrevisionsfunktion stützt, übernommen. Eine abweichende Meinung betreffend eines von der ständigen Innenrevisionsfunktion festgestellten Sachverhaltes muss von der Revisionsstelle erläutert werden. |  |  | x | x |  |  |  |  |

Vertriebsorganisation

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Anforderungen an die Vertriebsorganisation. Sie beurteilt unter anderem die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die wesentlichen Informationen für Anleger sowie die Angemessenheit von Marketingmaterial.  Liegt eine Delegation des Vertriebs vor, so wird dies unter Tz 1 dargelegt sowie unter Tz 5.5 beurteilt. |  |  | Art. 80 bis 84, 96 und 98 Abs. 1 UCITSG | Art. 105 und 112ff AIFMG, Art. 81, 84 , 94a ff. und 102a ff. AIFMV |  |  |  | Art. 40 AIFMV |

Beschwerdemanagement

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit des Beschwerdemanagements und prüft, ob die ergänzenden Vorschriften der FMA-Mitteilung 2015/2 eingehalten werden. |  |  | Art. 49 UCITSV | Art. 102e AIFMV |  |  |  |  |

Aufzeichnungspflichten

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob die Aufzeichnungspflichten in der Berichtsperiode eingehalten waren. |  | Art. 33 IUG | Art. 59 UCITSV | Art. 66 VO 231/2013 |  |  |  |  |

Ausführung von Handelsgeschäften

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit der von der Gesellschaft ergriffenen Verfahren und Regelungen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Handelsgeschäften zu erzielen. |  | Art. 29 IUG, Art. 26 IUV | Art. 28 - 31 UCITSV | Art. 25, 27 - 29 VO 231/2013 |  |  |  |  |

Kosten und Zuwendungen

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle beurteilt, ob die implementierten Regelungen und Verfahren zur Festlegung und regelmässigen Überprüfung der den Fonds belasteten Kosten und Gebühren angemessen sind. Sie nimmt Stellung, ob die ergriffenen Massnahmen um den verwalteten Fonds und ihren Anlegern keine überzogenen Kosten zu belasten, angemessen sind. |  |  | Art. 25 UCITSV | Art. 17 VO 231/2013 |  |  |  |  |
| Ebenfalls nimmt die Revisionsstelle Stellung, ob die Verfahren zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen angemessen sind und im besten Interesse der verwalteten Fonds und deren Anleger erfolgen. |  | Art. 29 IUG | Art. 32 UCITSV | Art. 24 VO 231/2013 |  |  |  |  |

Meldepflichten

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob die wesentlichen mitteilungs- und genehmigungspflichtigen Änderungen des Zulassungsträgers fristgerecht und vollständig erfolgten.  Vom Prüffeld ausgenommen sind wesentliche mitteilungs- und genehmigungspflichtige Änderungen der Produkte, welche im Rahmen der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Produkteprüfung zu prüfen sind.  Im Falle eines kleinen AIFM, beurteilt die Revisionsstelle, ob dieser die Schwellenwerte nach Art. 3 Abs. 1 AIFMG im Geschäftsjahr überschritten hat. |  | Art. 28 IUG, Art. 25 IUV | Art. 18 UCITSG, Art. 22 UCITSV | Art. 33 AIFMG, Art. 32 AIFMV | Art. 3 AIFMG | Art. 33 AIFMG, Art. 32 AIFMV | Art. 33 AIFMG, Art. 32 AIFMV | Art. 33 AIFMG, Art. 32 AIFMV |

* + - * 2. Zulassung für die individuelle Portfolioverwaltung

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle bestätigt bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b UCITSG bzw. Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b AIFMG die Einhaltung der Anforderungen gemäss Richtlinie 2014/65/EU und Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 betreffend die Anfangskapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen, die Grundsätze zum Anlegerschutz, die Beurteilung der Eignung und Zweckmässigkeit sowie die Berichtspflicht gegenüber Kunden als auch die bestmögliche Ausführung.  Die Revisionsstelle kann das Prüffeld mittels einer graduellen Abdeckung über drei Jahre prüfen. Das Prüffeld ist hierzu in die Prüfelemente Anfangskapitalausstattung, organisatorischen Anforderungen, Grundsätze zum Anlegerschutz und Beurteilung der Eignung und Zweckmässigkeit sowie Berichtspflicht gegenüber Kunden und bestmögliche Ausführung aufzuteilen. Der Umfang der Prüfung im jeweiligen Prüfjahr ist anzugeben. |  |  | Art. 14 Abs. 2 UCITSG | Art. 29 Abs. 3 AIFMG |  |  |  |  |

* + - * 1. Rechnungsprüfung

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob der Geschäftsbericht inhaltlich den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. |  | PGR | PGR | PGR | PGR | PGR | PGR | PGR |
| Die Revisionsstelle analysiert Bilanz und Erfolgsrechnung. Sie nimmt Stellung zur Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft. |  | x | x | x | x | x | x | x |

* + - * 1. Ausserordentliche Prüfung

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Revisionsstelle nimmt zum Prüfergebnis der von der FMA definierten zusätzlichen Prüfungen Stellung. Sofern hierzu keine Vorgaben der FMA publiziert werden, erfolgt die die Berichterstattung im Sinne dieser Richtlinie. |  | x | x | x | x | x | x | x |

* + - * 2. Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Der Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung besteht aus:   * Anhang 1: der testierten Jahresrechnung der Gesellschaft * Anhang 2: dem Organigramm der Gesellschaft und der Gruppenstruktur * Anhang 3: der Risikoanalyse/Prüfstrategie * Anhang 4: der Liste der im Geschäftsjahr abgeschlossenen Liquidationen sowie der noch andauernden Liquidationen von Fonds |  | x | x | x | x | x | x | x |

Die Ausführungen zu den einzelnen Prüffeldern sind nicht abschliessend. Vielmehr sind diese als Mindestinhalt des Berichts über die Aufsichtsprüfung zu verstehen.

Definiert die Revisionsstelle weitere Prüffelder sind diese in der Risikoanalyse/Prüfstrategie (Anhang J1) zu ergänzen und die Ergebnisse der Prüfung im Bericht über die Aufsichtsprüfung zu beschreiben. Ferner beschreibt die Revisionsstelle die Gründe, welche zur Aufnahme von zusätzlichen Prüffeldern führten.

Die FMA weist darauf hin, dass für die jeweiligen Prüffelder die liechtensteinischen Rechtsvorschriften (IUG, UCITSG, AIFMG) zitiert wurden. Diese referenzierten Artikel stellen keine abschliessende Auflistung der anwendbaren Rechtsvorschriften im jeweiligen Prüffeld dar. Darüberhinausgehende sind FMA-Richtlinien und FMA-Mitteilungen sowie alle relevanten europäischen Rechtsakte - unter Berücksichtigung von Leitlinien und Empfehlungen, welche die FMA für comply erklärt hat, als auch Fragen & Antworten der ESMA - anzuwenden.